



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

12.5009.02

BVD/P125009
Basel, 7. März 2012

Regierungsratsbeschluss
vom 6. März 2012

Interpellation Nr. 1 Heidi Mück betreffend systematische Missachtung von Verkehrsbeschränkungen durch das Stücki-Einkaufszentrum (Eingereicht vor der Grossratssitzung vom Mittwoch, 8. Februar 2012)

„In der Vorweihnachtszeit haben die Medien verschiedentlich über die schwierige Verkehrssituation in Kleinhüningen und insbesondere rund um das Einkaufszentrum Stücki berichtet; zuletzt auch im Telebasel Report vom 4. Januar 2012.

Um das Quartier vor einer Überflutung durch Autoverkehr zum Stücki und den negativen Folgen wie Lärm und Abgasen zu schützen, hat der Grossen Rat dem Einkaufszentrum im Bebauungsplan Verkehrsbeschränkungen (Fahrtenmodell) auferlegt. Unter anderem hat der Grossen Rat die Anzahl der Autoparkplätze auf 825 begrenzt.

Gemäss den Medienberichten missachtet das Einkaufszentrum Stücki die Auflagen des Grossen Rates systematisch, worunter die Quartierbevölkerung in Kleinhüningen zu leiden hat. Das vom Grossen Rat beschlossene Fahrtenmodell war eines der Hauptargumente der Befürworter/innen des Stücki-Einkaufszentrums im Abstimmungskampf; damit wurde versucht den skeptischen Quartierbewohner/innen die Angst vor dem Verkehrskollaps zu nehmen. Dem Stücki-Management sollte bewusst sein, dass die Einhaltung der Verkehrsbeschränkungen im Quartier unter besonderer Beobachtung steht.

In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Die Quartierbevölkerung hat verschiedentlich beobachtet - und der Verwaltung auch gemeldet! - dass der Messe-Checkpoint als Parking für Stücki-Kunden geöffnet wird, wenn das Stücki-Parking voll ist. Hält der Regierungsrat den Missbrauch des Messe-Checkpoints als Kundenparking für das Stücki-Einkaufszentrum für vereinbar mit dem Bebauungsplan? Oder ist die Benutzung des Checkpoints aus der Sicht des Regierungsrates illegal?
2. Führt der Missbrauch des Messe-Checkpoints als Kundenparking nicht zu einer Aushöhlung der vom Grossen Rat beschlossenen Verkehrsbeschränkungen und damit zu einer untolerierbaren Mehrbelastung des Quartiers?
3. Stimmt die Aussage des Stücki-Managements, dass der Checkpoint jeweils auf Anordnung der Verkehrspolizei geöffnet wurde?
4. Neben der Öffnung des Messe-Checkpoints an einkaufsstarken Tagen nutzt das Einkaufszentrum gemäss Beobachtungen von Quartierbewohner/innen auch regelmässig den Parkplatz des benachbarten Stücki-Business-Centers als Kundenparking. Offenbar beschäftigt das Stücki sogar Verkehrslotsen, die an Wochenenden die Kun-

den auf den Parkplatz des Business-Centers leiten. Ist dies in den Augen der Regierung legal oder verstösst das Einkaufszentrum auch hier gegen die Vorschriften des Bebauungsplans?

5. Was unternimmt die Regierung konkret, um das Einkaufszentrum Stücki zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu bewegen und die Quartierbevölkerung vor der Stücki-Verkehrslawine zu schützen? Welche Sanktionen sind möglich?
6. Mit welchen Massnahmen kann aus Sicht der Regierung darauf hingewirkt werden, dass vermehrt umweltfreundliche Verkehrsmittel zum Einkaufen im Stücki genutzt werden?

Heidi Mück“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. *Die Quartierbevölkerung hat verschiedentlich beobachtet - und der Verwaltung auch gemeldet! - dass der Messe-Checkpoint als Parking für Stücki-Kunden geöffnet wird, wenn das Stücki-Parking voll ist. Hält der Regierungsrat den Missbrauch des Messe-Checkpoints als Kundenparking für das Stücki-Einkaufszentrum für vereinbar mit dem Bebauungsplan? Oder ist die Benutzung des Checkpoints aus der Sicht des Regierungsrates illegal?*

Die Nutzung des Messe-Checkpoints als Kundenparking – auch wenn sie sich auf wenige Spitzentage beschränkt – ist aus Sicht des Regierungsrats nicht vereinbar mit dem Bebauungsplan sowie dem Bauentscheid zum Einkaufszentrum Stücki, und ist deshalb als illegal zu bezeichnen. Im Bauentscheid vom 19. April 2007 ist für das Einkaufszentrum „Stücki“ ein Fahrtenmodell verfügt. Gemäss Bebauungsplan #175 vom 15. März 2006 hat der Grossen Rat die zulässige Anzahl Parkplätze auf 825 begrenzt. Sowohl das Fahrtenmodell als auch die Anzahl bewilligungsfähiger Parkplätze wurden in einer Referendumsabstimmung so bestätigt. Eine allfällige Änderung der zulässigen Parkplatzzahl könnte ausschliesslich durch den Grossen Rat erfolgen.

2. *Führt der Missbrauch des Messe-Checkpoints als Kundenparking nicht zu einer Aushöhlung der vom Grossen Rat beschlossenen Verkehrsbeschränkungen und damit zu einer untolerierbaren Mehrbelastung des Quartiers?*

Der Regierungsrat teilt diese Meinung. Die Beschränkung der Anzahl Parkplätze im Bebauungsplan – und auch gemäss der Umweltschutzgesetzgebung – hat zum Ziel, den Anteil der umweltfreundlichen Verkehrsmittel am erzeugten Verkehr zu erhöhen. Eine erhöhte Parkplatzanzahl (auch und im Speziellen nur an Spitzentagen) unterläuft dieses Ziel und führt zu einer dauerhaften Mehrbelastung im Quartier.

Aus diesem Grund und weil die Benutzung des Messe-Checkpoints als Kundenparking sowohl eine Umgehung des Bebauungsplans als auch eine klare Widerhandlung gegen Auflagen im Bauentscheid darstellt, erliess das Bauinspektorat – nach mehrfacher Ermahnung – am 4. Oktober 2010 eine Verfügung gegen die weitere Benutzung des Messe-Checkpoints als Kundenparking für das Einkaufszentrum Stücki.

3. *Stimmt die Aussage des Stücki-Managements, dass der Checkpoint jeweils auf Anordnung der Verkehrspolizei geöffnet wurde?*

Für die Eröffnungstage im September 2009 erfolgte die Öffnung des Checkpoints als Ausweichparkplatz mit Zustimmung der Verkehrspolizei und in Absprache mit dem BVD. Für alle späteren Benutzungen trifft die Aussage des Stücki-Managements nicht zu. Ganz im Gegenteil: Die weitere Nutzung des Checkpoints wurde seitens des Bau- und Verkehrsdepartements in Rücksprache mit der Verkehrspolizei ausdrücklich untersagt. Die beiden zuständigen Departemente (BVD und JSD) vertreten in dieser Angelegenheit seit Anbeginn eine identische Haltung.

4. *Neben der Öffnung des Messe-Checkpoints an einkaufsstarken Tagen nutzt das Einkaufszentrum gemäss Beobachtungen von Quartierbewohner/innen auch regelmässig den Parkplatz des benachbarten Stücki-Business-Centers als Kundenparking. Offenbar beschäftigt das Stücki sogar Verkehrslosen, die an Wochenenden die Kunden auf den Parkplatz des Business-Centers leiten. Ist dies in den Augen der Regierung legal oder verstösst das Einkaufszentrum auch hier gegen die Vorschriften des Bebauungsplans?*

Die Nutzung des Stücki-Business-Centers als Kundenparking ist bekannt. Aus Gründen der Effizienz und der Verhältnismässigkeit haben sich die Behörden zu einem schrittweisen Vorgehen entschlossen: Zunächst soll der Rechtsstreit über die Nutzung des Checkpoints abgeschlossen werden; sobald ein Gerichtsentscheid vorliegt, der bestätigt, dass diese Nutzung illegal ist, wird auch das Parkieren auf dem Stücki-Business-Centers untersagt werden.

5. *Was unternimmt die Regierung konkret, um das Einkaufszentrum Stücki zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu bewegen und die Quartierbevölkerung vor der Stücki-Verkehrslawine zu schützen? Welche Sanktionen sind möglich?*

Zuständig für die Überwachung der Einhaltung von Bebauungsplänen sowie Bauentscheiden ist das Bau- und Verkehrsdepartement. Es achtet auch in diesem Fall darauf, dass die geltenden Auflagen bezüglich Parkplatz- und Fahrtenzahl nicht unterlaufen werden, und setzt diese gegebenenfalls mittels Zwangsmassnahmen durch.

Im Fall Stücki wurde als erste Zwangsmassnahme nach diversen Gesprächen und Korrespondenz im Oktober 2010 eine kostenpflichtige Verfügung ausgestellt, die das Parkieren auf dem Checkpoint verbietet.

Dagegen wurde Rekurs erhoben, den die Baurekurskommission abgewiesen hat. Wird er in der Folge auch vom Appellationsgericht abgewiesen, und gelangt die Rekurrentin nicht an das Bundesgericht, so wird das BVD eine weitere Verfügung aussprechen, die das Parkieren beim Stücki-Business-Center untersagt.

6. *Mit welchen Massnahmen kann aus Sicht der Regierung darauf hingewirkt werden, dass vermehrt umweltfreundliche Verkehrsmittel zum Einkaufen im Stücki genutzt werden?*

Grundsätzlich überträgt die Parkplatzverordnung des Kantons Basel-Stadt diese Verantwortung an die Bauherrschaft resp. die Betreiberin eines Betriebes. Verbreitete Massnahmen sind z.B. die Lenkung via Höhe der Parkgebühren, Hauslieferdienste (im EKZ Stücki vorhanden), spezifische Bewerbung von ÖV-Passagieren usw. Die Anschubfinanzierung für die Verdichtung des Takts der Linie 36 durch die Bauherrschaft ist mit letztem Fahrplanwechsel Ende 2011 abgelaufen.

Der Kanton arbeitet seinerseits an einer Zweckmässigkeitsbeurteilung für eine Tramlinie vom Riehenring (Erlenmatt Nord) via EKZ Stücki nach Kleinhüningen resp. weiter in den Hafen. Zudem wurde auch in der laufenden Erarbeitung des Teilrichtplans Velo auf die optimale Netzanbindung des Gebiets geachtet.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin